

Wechselfälschung und Haftung des Akzeptanten. — Zu dieser Frage fällt das Reichsgericht am 16. Februar 1924 einen prinzipiellen Urteilspruch (N.-B. V. 316/23), dem nachstehender Tatbestand zugrundelag. A. hatte bei einem auf Sicht zahlbaren Wechsel, den B. und sein Bruder an eigene Ordre gezogen hatte, akzeptiert. Der Wechsel lautete, bevor er durch Blankoindossament auf B. übertragen wurde, auf eine Million Mark und ist von den Ausstellern ohne Wissen und ohne Zustimmung des Akzeptanten dadurch abgeändert worden, daß die Zahl 1 000 000. — und die Worte »Eine Million« mit roter Tinte je zweimal durchstrichen und über die Zahl die Worte »nur noch gültig auf 972 000.«, hinter die Worte »Eine Million« die Worte Neunhundertzweiundsiebzigtausend geschrieben wurden. Da nun der Wechsel in Protest ging, klagte B. gegen A. auf Zahlung der Wechselsumme, wogegen der Beklagte einwandte, durch die ohne seine Zustimmung vorgenommene Veränderung des Wechselinhalts sei die Gültigkeit der Wechselurkunde zerstört. In der ersten Instanz wurde die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht Breslau gab ihr statt und das Reichsgericht führte dazu aus: An der Ungültigkeit des Wechsels könnte kein Zweifel bestehen, wenn die Wechselsumme durch Zerreißen, Radieren und ähnliches völlig zerstört wäre, der Wechsel also der Angabe einer Wechselsumme überhaupt entbehren würde. Ob dahin eine Durchstreichung nur dann zu zählen wäre, wenn sie den Betrag völlig unleserlich machen würde, kann dahinstehen; es fehlt an der Angabe der Wechselsumme in dem vorausgesetzten Sinne jedenfalls dann nicht, wenn ein neuer Betrag beigelegt ist. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht ausgesprochen, daß die an dem Wechsel vorgenommenen Veränderungen nicht schon dessen Gültigkeit schlechthin zerstört haben. Bei der Frage, ob trotz Verfälschung des Wechselinhalts die Verpflichtung aus dem ursprünglichen Inhalt fortbauern könne, wird in der Entscheidung RGZ. Band 54, Seite 386 grundsätzlich davon ausgegangen, daß in dem Begriff der Verfälschung an sich nichts liege, was diese Fortdauer hindert. Vielmehr wird das Entscheidende nur in der Art gefunden, in der die Verfälschung ausgeführt ist und danach auf die Integrität des echten Wechselinhalts eingewirkt hat. Und es wird der Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß die Wechselverpflichtung nach dem ursprünglichen Wechselinhalt erhalten bleibt, wenn die fälschende Veränderung den ursprünglichen Text nicht affiziert, sondern dergestalt unberührt läßt, daß er neben der Veränderung in voller Integrität bestehen bleibt und nach Entfernung des fälschenden Zusatzes, sei es in Gedanken, sei es tatsächlich, auch in dieser seiner Integrität wieder erkennbar wird. Hieran ist festzuhalten. Daß im vorliegenden Falle die dem Wechselinhalt eingefügten Zusätze (nur noch gültig auf 972 000. — Mk.) weggedacht werden können, bedarf keiner Ausführlichkeit, die Frage ist aber, ob auch die — durchstrichene — ursprüngliche Wechselsumme zur vollen Integrität dadurch wieder hergestellt werden kann, daß die Durchstreichung gleichfalls weggedacht wird. Diese Frage ist zu bejahen. Über den Betrag der früheren Wechselsumme kann kein Zweifel sein. Beide Beträge, der ursprüngliche wie der mit dem Zusatz »nur noch gültig auf« . . . beigelegte neue Betrag, sind in Zahlen und in Worten geschrieben. Würden die Striche fehlen, so würde die geringere Summe gelten. Es hieße die im Wechselrecht, wenngleich in gewissem Umfange gebotene formale Betrachtungsweise überspannen, wollte man um der — ohne Notwendigkeit nur zur Verdeutlichung — angebrachten Durchstreichung willen die — gedankliche — Wiederherstellbarkeit der ursprünglichen Wechselsumme verneinen und so den Wechsel schlechthin zu Fall bringen.

M.

Wie spricht man den Namen »Dawes« aus? — Im allgemeinen sollten wir Deutschen fremde Namen ruhig so aussprechen, wie wenn sie deutsch wären, also »Dahwes«. Aber auch die, die etwas Englisch können, wissen nicht recht, wie dieser Name auszusprechen ist, die einen meinen »Dehwis«, die anderen »Doois«. Richtig ist aber das an wie ein langes, weites o zu sprechen, ein Laut, der im Bühnen-Deutschen nicht vorkommt (nur in den Mundarten); es ist ein o mit der a-Mundstellung. Man findet ihn am besten, wenn man das o in dem deutschen Wort »oft« dehnt.

Das Fürstenhaus in Meersburg als Droste-Hülshoff-Museum. — Das alte Nebhäuschen der Annette von Droste-Hülshoff in Meersburg ist von den Erben der Dichterin zu einem Droste-Hülshoff-Museum eingerichtet und der Öffentlichkeit übergeben worden. In diesem Häuschen befinden sich Briefe, Stammbuchblätter, Gedichte, Zeichnungen, Schmuckfächer und andere Erinnerungen an Annette von Droste-Hülshoff.

Börseblatt f. den Deutschen Buchhandel. 91. Jahrgang.

hoff. Weiter enthält das Häuschen zahlreiche Bilder der Dichterin, u. a. ein Pastellgemälde, das Annette in ihrem 18. Lebensjahr darstellt, Bilder ihrer Eltern, Verwandten und Freunde.

Deutsche Stenographie im Ausland. — Über die Verbreitung der deutschen Stenographie im Ausland macht der Rektor für Stenographie an der Universität Halle, Dr. Friedrich Schreier, in der Wissenschaftlichen Beilage zum Bericht des Stenographischen Landesamts Braunschweig Angaben. Danach kämpft in Italien das einheimische System Meschini gegen den Vorrang des Systems Gabelsberger-Noé; dort sind auch, ebenso wie in Rumänien, neue Übertragungen des Systems Stolze-Schrey entstanden. Bulgarien hat die Stenographie in der Gabelsberger-Übertragung an Schulen verschiedener Gattung, teilweise als Pflichtfach, eingeführt. In Polen breitet sich das System Gabelsberger-Polinski, besonders an den Schulen, aus; im ostoberschlesischen Sejm wird nach Stolze-Gaminski geschrieben. In Moskau ist Gabelsberger-Kryless am verbreitetsten. Für Amerika hat Dewey während eines Aufenthalts in Berlin mit Schrey gemeinsam eine Übertragung des deutschen Systems fertiggestellt, doch können sich dort graphische Systeme nicht recht durchsetzen. Ebenso bleibt in England das System Pitman, in Frankreich das alte Prévostsche System vorherrschend.

Zurückdrängung der deutschen Sprache. — Die italienische Regierung hob das alte deutschsprachige Lehrerseminar in Bozen auf, weil es überflüssig geworden sei, nachdem die deutsche Volksschule allmählich italianisiert worden sei. Dagegen erhält Bozen ein italienisches Obergymnasium.

Zeitungs- und Bücherverbote im besetzten Gebiet. — Die Rheinlandkommission hat durch Beschluß vom 21. August d. J. Nr. 15 922/H. C. I. T. R. die nachbenannten Zeitungen für einen Zeitraum von drei Monaten, mit Wirkung vom 25. August 1924 ab, aus den besetzten Gebieten ausgeschlossen:

1. Völkischer Herold, Vorch (Württemberg),
2. Der Knüttel, Berlin,
3. Schwarz-weiß-rot, Hamburg.

Ferner hat die Rheinlandkommission beschlossen, die bei: Druck und Verlag Bernard & Graefe, Berlin N. 4, Wöhlerstraße 1, erschienene Broschüre »Was heißt französische Besatzung« im besetzten Gebiete zu verbieten.

Deutsche Buchhändler-Vereinigung. — Wie uns die Schulleitung mitteilt, wird der Studiendirektor der Anstalt, Prof. Dr. Frenzel, infolge mehrfacher Anfragen während der Mehwoche täglich von 10 bis 1 Uhr in seinem Amtszimmer — Deutsches Buchhändlerhaus, Platostraße 1a, 1. Stock, Zimmer 1 — anwesend sein. Damit soll den auswärtigen, die Messe besuchenden Buchhändlern, die eher oder später ihre Söhne oder Töchter der Anstalt zuzuführen gedenken, Gelegenheit geboten werden, sich in allen Schulfragen, die Aufnahmebedingungen, Dauer des Studiums, Wohnungsverhältnisse usw. betr., unmittelbar an den Schulleiter selbst zu wenden. Auf Erfordern ist dieser jedoch gern bereit, sich für Rücksprache und Auskunfterteilungen auch zu anderer Zeit zur Verfügung zu halten; in diesem Falle bedarf es nur einer rechtzeitigen Mitteilung unter seiner Anschrift (siehe oben!).

Personalnachrichten.

Erlangung der Doktorwürde. — Herr Bernd Ströhm, seit Oktober 1923 Mitinhaber der Buchhandlungen Kluge & Ströhm und Ferd. Wassermann in Neval (Estland), promovierte an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilian-Universität in München zum Dr. oec. publ. cum laude. Der Titel seiner Doktor-dissertation lautet: »Der deutsche Buchhandel und die seinen Geschäftsverkehr hindernden Einflüsse während der Zeit des Währungsverfalls in der Nachkriegszeit 1918—1923«.

Gestorben:

am 22. August während seines Ferienaufenthalts in Partenkirchen plötzlich am Herzschlag Herr Prokurist Ernst Seidel, Geschäftsführer des Leipziger Verlags Bernhard Meyer in Düsseldorf.

Ein reichliches Jahrzehnt war der Verstorbene zuletzt im Hause Bernhard Meyer tätig und hat sich durch Tatkraft und Tätigkeit dauernde Verdienste erworben.